

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 07.05.2026 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 003/91/2023 „Strengfeld – Seniorenpflege“ der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 003/91/2023 „Strengfeld – Seniorenpflege“ der Stadt Werder (Havel) – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BSVV0253/25). Die Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde gebilligt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 003/91/2023 „Strengfeld – Seniorenpflege“ umfasst eine Fläche von ca. 8.760 m² und befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Werder (Havel). Der Geltungsbereich liegt südwestlich der Berliner Straße (B 1) und östlich des Pfirsichweges. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 590, 93, 91, 532, 533 (teilweise), 42/3, 44/5, 44/6, 45/6, 46/3 sowie 509 (östlicher Teil/ Am Strengfeld) der Flur 6, Gemarkung Werder.



Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 003/91/2023 „Strengfeld – Seniorenpflege“ der Stadt Werder (Havel). Plangrundlage: GeoBasis-DE/L GB. DI-de/by-2-0

Jedermann kann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 003/91/123 „Strengfeld – Seniorenpflege“ der Stadt Werder (Havel) – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen – mit Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), während der Sprechzeiten dauerhaft einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die aktuellen Öffnungszeiten der Verwaltung lauten:

Di.: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

www.geoportal-werder-havel.de

sowie im zentralen Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Abs. 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eintreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Stadt Werder (Havel), 07.05.2025

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 003/91/2023 „Strengfeld – Seniorenpflege“ der Stadt Werder (Havel) durch Veröffentlichung im Internet der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen an.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) wird die Bebauungsplansatzung (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassende Erklärung) bei der Stadtverwaltung der Stadt Werder (Havel), Fachbereich 4 – Bauleitplanung im Verwaltungsstandort:

Eisenbahnstraße 13/14,
14542 Werder (Havel)
1. Etage, Raum 16

zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten dauerhaft bereitgehalten.

Sprechzeiten: dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags 8:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht:
www.geoportal-werder-havel.de

sowie im zentralen Landesportal:
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Werder (Havel), den 07.05.2026

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin